

# **"Förderkreis des Arzneipflanzengartens"**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

"Förderkreis des Arzneipflanzengartens"

- im folgenden "Verein" genannt -

Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und die Förderung des Arzneipflanzengartens des Instituts für Pharmazeutische Biologie der Technischen Universität Braunschweig.

Der Satzungszweck ist insbesondere zu verwirklichen durch:

- Förderung der Entwicklung und Ausstattung des Arzneipflanzengartens des Instituts für Pharmazeutische Biologie der Technischen Universität Braunschweig .
- Aktivitäten zur Förderung von Wissenschaft und Lehre
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit
- Wissenstransfer durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Herausgabe von Informationsschriften

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind hiervon nicht berührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

(1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Minderjährige Personen bedürfen für den Vereinsbeitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

(3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.

(5) Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben, die jährlich zu Beginn des Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu zahlen sind. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Beitragshöhe, Ermäßigungen und mögliche Ausnahmen (Ehrenmitgliedschaft, Regelung aufgrund sozialer Härtesituation, Doppelmitgliedschaften) sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäfts- und Beitragsordnung geregelt.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Austritt erklären. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und / oder gegen die Interessen des Vereins
- bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- bei grobem unehrenhaften Verhalten
- bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

(4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Vereinsorgane**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

(3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Dem Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder angehören. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem Schriftführer/in

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter für den Rest der Wahlperiode bestimmen.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) In den Vorstand ist mindestens eine Person aus dem Institut für Pharmazeutische Biologie der Technischen Universität Braunschweig zu wählen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 3

(7) Die/der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein.

(8) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(9) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in und oder weitere Hilfspersonen zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellen. Sie/er nimmt an allen Vorstandssitzungen beratend teil.

(10) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Eintragung ins Vereinsregister bzw. zur Anerkennung der besonderen Gemeinnützigkeit vom Finanzamt gefordert werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und Beitragsordnung
- Beschlussfassung von Anträgen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, mit Ausnahme von Änderungen nach § 7 Abs. 10
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens 25% aller Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.

(5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellv. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Kann weder die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellv. Vorsitzende an der Versammlung teilnehmen, wird der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung von den stimmberechtigten Teilnehmern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(9) Über Mitgliederversammlungen und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(10) Stimmberechtigte Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Juristische Personen benennen eine Person (eine Stimme), durch welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten werden. Wählen können nur Anwesende.

## **§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einzeln zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

(3) Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch auf

- ordnungsgemäße Buchführung des Vereins (Einnahmen und Ausgaben)
- sparsame Haushaltsführung und satzungsmäßige Verwendung der Mittel

und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.
- (2) Beschlüsse werden, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesem zugrundeliegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen. Auf Verlangen können diese von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Der Änderungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung in seinem Wortlaut bekannt zugeben. Die Änderung der Satzung, außer Änderung nach § 7 Abs. 10, wird bei einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss ist wirksam, wenn 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und dem Auflösungsantrag mit einer ¾ Mehrheit zugestimmt wird.
- (2) Erscheinen nicht genügend Mitglieder, so ist die nächste zu dem selben Zweck einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlusskräftig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 13 Gültigkeit

Die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen. Im Zweifel gelten die Regelungen der §§ 21-79 BGB.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des "Förderkreis des Arzneipflanzengartens" am 28. August 2003 in Braunschweig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Name	Unterschrift
Claudia Becker	C Becker
Loretta Heise	L. Heise
Ina Martin	Ina Martin
Claudine Theuring	C. Theuring
Burkhard Bohne	B. Bohne
Prof. Dr. Ludger Beerhues	L. Beerhues
Dr. Till Beuerle	T. Beuerle
Prof. Dr. Thomas Hartmann	T. Hartmann
Dr. Dietrich Ober	D. Ober
Dr. Rainer Lindigkeit	R. Lindigkeit